



Wer sorgt eigentlich für Sicherheit im Sicherheitsunternehmen?

Von Petra Menge

DIE SICHERHEITSBRANCHE verkauft ihren Kunden jeden Tag Sicherheit, mechanische, elektronische und personelle. Aber was ist mit der Sicherheit im eigenen Unternehmen - Stichwort eigenes „Risk Management“? Spätestens seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG aus dem Jahre 1998) besteht ein gesetzlicher Haftungsdurchgriff auf das Management, sofern strategische, konzeptionelle oder operative Aufgaben verletzt werden.

Das KonTraG führt bei Kapitalgesellschaften zu einem höheren Maß an Kontrolle und Transparenz. Es verpflichtet explizit Aktiengesellschaften - und nach einhelliger Meinung auch GmbHs und andere Gesellschaftsformen gleichermaßen - zur Einrichtung eines Überwachungssystems, das bestandsgefährdende Risiken frühzeitig erkennen und bewältigen hilft. Von Bedeutung ist die Möglichkeit, den Vorstand, die Geschäftsführung oder sogar den Aufsichtsrat unmittelbar haftbar zu machen. Als Gegenmaßnahme sollte der Vorstand bzw. die Geschäftsführung ein Risk Management System einrichten. Da die Haftung an ein Verschulden und damit zumindest an eine wissentliche Pflichtverletzung anknüpft, wird damit ein Mittel zur Beherrschung und Minimierung potenzieller Haftungsrisiken geschaffen.

Wen genau betrifft das KonTraG?

Im Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich wird die Un-

ternehmensleitung aller Branchen - und somit auch die der Sicherheitsbranche - verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden“. Dabei muss diese Art von Sicherheitsbedürfnis klar von dem der Kunden der Sicherheitsunternehmen unterschieden werden. Deren Bedürfnis liegt nämlich in dem Schutz von Werten und Gütern durch personellen oder technischen Einsatz gegen Fremdeinwirkungen. Hier aber geht es um die Erhaltung des Unternehmens an sich. Ein Sicherheitsmitarbeiter kann zwar erkennen, ob Brandgefahr in einem Gebäude herrscht oder ob das Einbruchrisiko hoch ist; er kann jedoch nicht auf potentielle wirtschaftliche Krisen, Unterschlagungen oder Misswirtschaft reagieren. Diese Aufgaben muss das Management in einem „top-down“-Prozess wahrnehmen.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in Düsseldorf hat in seinem aktuellen Prüfungsstandard ausdrücklich bestätigt, dass nicht nur Aktiengesellschaften davon betroffen sind. Mit dem Kapitalgesellschaften & Co-Richtlinien-Gesetz (KapCoRiLiG) werden auch Offene Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG) den Kapitalgesellschaften gleichgestellt, wenn sie keine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter haben. Damit müssen sich auch diese Gesellschaftsformen mit der Einführung eines Risikofrüherkennungssystems be-

RECHTSANWÄLTIN PETRA MENGE ist Geschäftsführerin der Advisio Akademie GmbH Berufsbildungsinstitut für Sicherheit und Service, München.

fassen, wenn sie eine Bilanzsumme von mehr als 3,44 Mio. € oder einen Umsatz größer 6,87 Mio. € und eine Mitarbeiterzahl von mehr 50 haben.

Wer hat welche Aufgaben?

Die Unternehmensleitung ist für verschiedene Punkte zuständig, insbesondere für die Implementierung eines Risikofrüherkennungssystems, die Einhaltung der erweiterten Anforderungen an die Erstellung des Lageberichts nach § 289 HGB, das Eingehen auf die Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens und die Schaffung von angemessenen Kommunikationsstrukturen, die ein frühes Erkennen der Risiken durch die Entscheidungsträger sichert. Sie sind somit verpflichtet, geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Kommt es zu einer Unternehmenskrise, so hat die Unternehmensleitung den Beweis zu erbringen, dass sie sich sowohl objektiv als auch subjektiv pflichtgemäß verhalten hat.

Sie muss konkret nachweisen, dass sie Maßnahmen zur Risikofrüherkennung bzw. -abwehr getroffen hat. Sinnvoll ist daher die Dokumentation des Risk Management Prozesses in einem Risikohandbuch oder in entsprechenden

schriftlichen Unternehmensrichtlinien. Neben der Risikopolitik sollten insbesondere Informationen über die Risikoanalyse (Risikoidentifikation und -bewertung) sowie die Ablauforganisation schriftlich fixiert werden. Außerdem sollten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar und eindeutig definiert werden. Dies kann auch durch die Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gewährleistet werden.

Vom Gesetzgeber wird aber nicht vorgeschrieben, wie das Risikofrüherkennungssystem als Teil eines in der Regel umfassenden Risk Management Systems im einzelnen auszugestaltet ist. Fakt ist jedoch, dass ein Früherkennungssystem / Risk Management System betriebsindividuell - abhängig von Branche, Größe, Struktur etc. - erarbeitet werden muss. In jedem Fall muss es so ausgerichtet sein, dass bestandsgefährdende Entwicklungen aus risikobehafteten Geschäften, Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften und nicht korrekte Rechnungslegung mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens so rechtzeitig erkannt werden, dass noch entsprechende Gegenmaßnahmen wirkungsvoll eingeleitet werden können.

Diverse Beratungsfirmen bieten eine umfassende, fundierte Risikoanalyse an, um dann ein Risk Management System zu implementieren. Aber auch die Versicherungswirtschaft hat dieses Risiko erkannt und bietet seitdem Vermögenshaftpflichtversicherungen für die Unternehmensleitung - sogenannte Directors & Officers Versicherungspolice „D&O“ an. Sicherheitsfachleute sind aufgerufen, in einen Dialog mit den zuständigen Stellen einzutreten, mit dem Ziel, dass Safety & Security in diesem Prozess auf angemessene Weise bewertet wird.

Fazit

Die Ziele eines Risk Management - dabei insbesondere die Sicherung der Unternehmensexistenz, des zukünftigen Erfolges und die Minimierung der Risi-

kokosten etc. - sind auch die ureigensten Ziele eines jeden Unternehmens und sollten daher von diesen als selbstverständlich und unbedingt schützenswert angesehen werden.

Der Anspruch des KonTraG ist es, dass alle Unternehmensrisiken erkannt, erfasst und berücksichtigt werden. Deswegen ist zwangsläufig auch der Anspruch an die einzelnen Elemente des Risk Management-Regelkreises hoch und geht zum Beispiel über die allgemeine Security weit hinaus. Das Unternehmen wird als System betrachtet, das durch einzelne Risiken im Bestand nicht gefährdet werden darf. Gerade die finanziellen und die

Imageverluste, die bei einer direkten Haftung der Unternehmensleitung drohen, kann sich kein Unternehmen der Sicherheitsbranche leisten, welche jüngst von Skandalen (HEROS; ARNOLDS & Co.) und Vorurteilen belastet ist.

Denn nur wer gründlich vor der eigenen Haustür kehrt, das heißt die Sicherheit im eigenen Unternehmen gewährleistet, kann seinem Kunden gegenüber glaubwürdig eine „saubere“ Sicherheitsleistung verkaufen. ●

